

MERKBLATT

Registrierung für Letztvertreiber von Serviceverpackungen

WORUM GEHT ES?

Ab dem 1. Juli 2022 gilt in Deutschland die Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID für alle Verpackungen. Jedes Unternehmen, das in Deutschland verpackte Ware in Verkehr bringt, muss sich **bis zum 1. Juli 2022** im öffentlichen Verpackungsregister LUCID unter Angabe seiner Verpackungsarten registrieren. Ansonsten darf es die jeweilige Ware nicht mehr vertreiben. Auch Gastronomiebetriebe sind davon häufig betroffen.

Der neue **Registrierungsprozess ist gestartet** und Sie können sich auch für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht registrieren.

Bei Verstößen besteht ein Vertriebsverbot.

Die Registrierung muss bis zum 30.06.2022 vorgenommen worden sein.

Was sind Serviceverpackungen?

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

D. h. Verpackungen, die erst für die Übergabe von Speisen oder Getränken an die Gäste bzw. Kunden im Restaurant, in der Gaststätte, im Hotel, im Imbiss usw. befüllt werden.



Beispiele: Serviceverpackungen in der Gastronomie

Beispiele für typische Serviceverpackungen zum Verpacken von Speisen und Getränken sind

- ◆ Einschlag-, Frischpackpapier, Alu- und Frischhaltefolien, Snacktaschen, mit denen u. a. Döner, Fischbrötchen, Wraps oder Sandwiches eingepackt werden,
- ◆ Spitztüten, Pommes-, Salat-, Menü-, Snack- und Imbisschalen, Pizzakartons, die in Imbissen und Pizzerien genutzt werden,
- ◆ Snack-, Lunch-, Food-, Nudel-, Klappboxen sowie Suppen-, Obst-, Dressingbecher, Gläser mit Deckel, die für To-Go-Essen wie bspw. Salate, Sushi und Suppen verwendet werden,
- ◆ Tüten, Schachteln, Boxen, Becher für u. a. Nachos, Popcorn und Eis, die in Eisdielen und Kinos genutzt werden,
- ◆ Knotenbeutel, Spitztüten und Einschläge, die auf Wochenmärkten mit Waren befüllt werden,
- ◆ To-Go- und Einwegbecher für Heiß- und Kaltgetränke mit und ohne Deckel, in welche beim Bäcker, in Imbissen, Freizeitparks oder Autobahnraststätten z. B. Kaffee, Softgetränke, Säfte, Smoothies, Milchshakes abgefüllt werden,
- ◆ Tüten, Tablettts, Abdeckpapier, Folien, Warmhaltebeutel, wie sie u. a. in Bäckereien und Metzgereien zum Einsatz kommen,
- ◆ Gläser, Dosen, Folien oder vakuumierte Waren in Verkaufsautomaten vor dem Ladengeschäft von u. a. Metzgern, Bäckern, Hofläden, Kiosken oder Autobahnraststätten,
- ◆ Tragetaschen aller Art.



Beispiele für Verpackungen in der Gastronomie, die nicht zu den Serviceverpackungen gehören, sind

- ◆ Gegenstände, die nicht an die Kunden bzw. Gäste weitergegeben werden, wie Teller und Becher im Restaurant (= Mehrweg-Restaurantgeschirr), 
- ◆ Gegenstände, die zwar an die Kunden weitergegeben werden, jedoch nicht zur unmittelbaren Verpackung oder Übergabe von Speisen und Getränken dienen. Dazu zählen u. a. Einwegbestecke, Esstäbchen und Servietten,
- ◆ Verpackungen, wie Flaschen oder Dosen aus PET, Glas oder Metall, die zu den pfandpflichtigen Einweggetränkverpackungen zählen, 
- ◆ Mehrwegverpackungen, wie Becher oder Bowls, die Teil eines funktionalen Mehrwegsystems sind,
- ◆ Verpackungen, die an einem anderen Ort als im gastronomischen Ladenlokal mit Speisen und Lebensmitteln befüllt wurden und dann im gastronomischen Betrieb zum Verkauf angeboten werden. Dazu gehören selbst hergestellte Speisen aller Art in Gläsern, Dosen, Bechern oder anderen Gefäßen (Obst oder Gemüse, Backwaren, Käse, Marmeladen, Pesto, Antipasti, vakuumierte Würstchen usw.),
- ◆ Verpackungen, die bei der Lieferung von Waren lediglich dem Transport dienen und nicht an Kunden abgegeben werden, wie z. B. Kühltaschen oder Wärmeboxen,
- ◆ Verpackungen, mit denen Speisen und Getränke an die Kunden entweder durch den gastronomischen Betrieb selbst oder über einen gewerblichen Lieferdienst an Kunden geliefert werden, sind ebenfalls keine Serviceverpackungen. In diesem Fall handelt es sich nach dem Verpackungsgesetz um eine Versandverpackung.

Um welche gesetzliche Regelung geht es?

Um welche Pflichten handelt es sich?

- **Systembeteiligung:** Wer Serviceverpackungen in Verkehr bringt, muss für das Recycling seiner Verpackungen zahlen.
- **Registrierungspflicht:** Es besteht die Pflicht, sich im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu registrieren, unabhängig davon, welche Verpackung man in Verkehr bringt (z.B. Serviceverpackungen, weitere Arten von Verkaufsverpackungen, Mehrwegverpackungen usw.).

Welche Möglichkeiten habe ich?

- Verpackungen werden ausschließlich (system-)vorbeteiligt gekauft (Erwerb mit Systembeteiligung) **ODER**
- Alle Pflichten werden selbst erfüllt (Erwerb ohne Systembeteiligung)

Was ist konkret zu tun?

Möglichkeit 1: Verpackungen ausschließlich vorbereitigt kaufen (Erwerb mit Systembeteiligung)

Sie kaufen Ihre Verpackungen ausschließlich vorbereitigt. In diesen Fällen hat der Verkäufer (Lieferant, Vertreiber) der leeren Verpackungen bereits für das Recycling bezahlt. Die Systembeteiligung wird idealerweise vom Vorvertreiber auf der Rechnung / Lieferschein ausgewiesen, so dass der Letztvertreiber immer über einen vollständigen Nachweis der Erfüllung der Pflichten verfügt. Andernfalls muss sich der Letztvertreiber in anderer geeigneter Weise nachweisen lassen, dass die gekauften Serviceverpackungen vollständig vom Vorvertreiber systembeteiligt wurden.

Neu ab 01.07.2022: Werden ausschließlich Serviceverpackungen in Verkehr gebracht und ausschließlich vorbereitigt gekauft, müssen Sie sich bis zum 01. Juli 2022 im Verpackungsregister LUCID **registrieren**.

Der vorbereitigte Kauf wird durch Anklicken einer Checkbox im Registrierungsprozess im Verpackungsregister LUCID bestätigt. („Welche Verpackungen bringen Sie in Verkehr? Ausschließlich vorbereitigte Serviceverpackungen“)

- ✓ Systembeteiligung: Bestätigung der Vorbeteiligung durch Verkäufer
- ✓ Registrierungspflicht: Registrierung im Verpackungsregister LUCID

Möglichkeit 2: Verpackungen nicht vollständig vorbeteiligt kaufen (Erwerb ohne Systembeteiligung)

Sie kaufen Ihre Verpackungen nicht ausschließlich vorbeteiligt. In diesen Fällen müssen Sie alle Pflichten selbst erfüllen.

- ✓ Registrierungspflicht: Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- ✓ Systembeteiligung: Verpackungsmengen an einem System beteiligen (nach Material, Gewicht)
- ✓ Datenmeldung: Dieselben Mengen unverzüglich im Verpackungsregister LUCID melden

Welche verpackungsrechtlichen Pflichten bestehen in den nachfolgenden Fällen?

1. Selbstabholung: Kunden holen sich ihre Bestellung im gastronomischen Betrieb selbst ab und konsumieren diese nicht vor Ort.

Die Pflichten hängen davon ab, welche Verpackungen an den Kunden übergeben werden.

Handelt es sich um eine Mehrwegverpackung, muss sich der gastronomische Betrieb im Verpackungsregister LUCID **registrieren** und dort angeben, dass er Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt. Dazu setzt er ein Häkchen in der Kategorie bei „Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht“.

In diesem Fall sind jedoch keine Verpackungsmengen zu melden, weil es sich um Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht handelt. Es bestehen jedoch Nachweis- und Dokumentationspflichten, die Sie § 15 Verpackungsgesetz entnehmen können.

Für Serviceverpackungen muss sich der Gastronom im Verpackungsregister LUCID **registrieren** und die **Systembeteiligungspflichten erfüllen**.

2. Lieferung über einen eigenen oder gewerblichen Lieferdienst: Der gastronomische Betrieb liefert Speisen und Getränke an seine Kunden.

Sobald Speisen und Getränke an Kunden geliefert werden, handelt es sich nicht mehr um eine Serviceverpackung, sondern um eine Versandverpackung. Versandverpackungen sind ein Unterfall der Verkaufsverpackungen und im Fall der Gastronomie auch systembeteiligungspflichtig. In diesem Fall muss der Gastronom alle Pflichten nach dem Verpackungsgesetz selbst erfüllen und

- sich im Verpackungsregister LUCID registrieren,
- dort angeben, dass er Versandverpackungen in Verkehr bringt. Dazu setzt er ein Häkchen in der obersten Kategorie bei „Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht“,
- einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren Systemen abschließen und
- jede Meldung zu den Verpackungsmengen („Datenmeldung“) an ein System (auch die zum Vertragsschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden.

Handelt es sich bei den Verpackungen dagegen um Mehrwegverpackungen, muss sich der gastronomische Betrieb im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort angeben, dass er Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt. Meldungen zu den Verpackungsmengen sind in diesem Fall nicht notwendig. Es bestehen jedoch Nachweis- und Dokumentationspflichten, die Sie § 15 Verpackungsgesetz entnehmen können.


Gleiches gilt, wenn ein gewerblicher Lieferdienst mit der Auslieferung der Speisen und Getränke an die Kunden beauftragt wird.

3. Kunden lassen sich Speisen und Getränke einpacken, die sie im gastronomischen Betrieb zwar bestellt, dort aber nicht vollumfänglich konsumiert haben (im „Doggy Bag“ werden übrig gebliebene Speisen für den Außerhaus-Verzehr eingepackt“).

- Bringen die Kunden Behältnisse mit, die mit Speisen und Getränken zur Mitnahme befüllt werden, bestehen für den Gastwirt keine Pflichten nach dem Verpackungsgesetz.

- Werden die Verpackungen vom gastronomischen Betrieb ausgegeben, sind folgende Situationen denkbar:
 - Verpackt der Betrieb die Speisen und Getränke in Serviceverpackungen, muss sich dieser im Verpackungsregister LUCID registrieren und die Systembeteiligungspflichten erfüllen
 - Verpackt der Betrieb die Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen, muss dieser sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort angeben, dass er Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt. Dazu setzt er ein Häkchen in der Kategorie „Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht“. Er ist allerdings nicht dazu verpflichtet, die Verpackungsmengen zu melden oder das Recycling der Verpackungen zu bezahlen, weil Mehrwegverpackungen zu den Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht zählen.

Außer-Haus-Verzehr von Speisen und Getränken: Die verpackungsrechtlichen Pflichten nach Verpackungsart im Überblick

Verpackungsart	Pflichten				
	Registrierung im Verpackungsregister LUCID	Angabe Verpackungsart im Registrierungsprozess	Organisation der Systembeteiligung		Nachweis und Dokumentationspflichten nach § 15 VerpackG
Durch den Kunden mitgebrachtes Behältnis	✘	✘	✘		✘
Mehrwegverpackung	✔	✔	✘		✔
Serviceverpackung	✔	✔	Vorbeteiligter Kauf „Erfüllung der Systembeteiligungspflicht durch ausschließlich vorbeteiligten Kauf der unbefüllten Verpackungen Keine Meldungen zu den Verpackungsmengen notwendig!	Kein vorbeteiligter Kauf Entscheidung gegen den ausschließlich vorbeteiligten Kauf der unbefüllten Verpackungen: alle Pflichten neben der Registrierung selbst erfüllen: Systembeteiligungsvertrag schließen und Meldungen zu den Verpackungsmengen abgeben	✘
Im Fall der Lieferung: Versandverpackung	✔	✔	 Vorbeteiligter Kauf von Verpackungen nicht möglich: alle Pflichten selbst erfüllen!		✔

Wer muss sich registrieren?

Jedes Unternehmen, das in Deutschland verpackte Ware in Verkehr bringt, muss sich bis zum 1. Juli 2022 im öffentlichen Verpackungsregister LUCID unter Angabe seiner Verpackungsarten registrieren. Und zwar **egal, ob es seine Verpackungen vorbeteiligt erwirbt oder nicht**. Ansonsten darf es die jeweilige Ware nicht mehr vertreiben.

Die Registrierungspflicht gilt auch für Restaurants, Betriebskantinen, Großküchen und ähnliche Einrichtungen. Von der Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID bestehen für die erfassten Letztvertreiber von Serviceverpackungen keine Ausnahmen.

Welche Folgen hat es, wenn ich mich nicht bis zum 1.7.2022 registriere?

Wird die Registrierung nicht bis zum 01.07.2022 vorgenommen, besteht ein **Vertriebsverbot**. Mit Ware befüllte Serviceverpackungen dürfen von dem Unternehmen dann nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sollten diese dennoch vertrieben werden, drohen **Bußgelder bis zu 100.000 Euro**.

Wie und wo kann ich mich registrieren?

Das Registrierungsportal LUCID finden Sie auf der Webseite der ZSVR unter:
<https://lucid.verpackungsregister.org/login>

Links und Hilfestellungen

Merkblatt Serviceverpackungen Gastronomie

https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Themenpaketseiten/FAQ_Serviceverpackungen_Gastronomie.pdf



Stand: 20.6.2022

Erklärvideo Serviceverpackung

Die ZSVR hat zur Registrierungspflicht für Letztvertreiber von Serviceverpackungen einen Erklärfilm veröffentlicht <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/erklaerfilme/serviceverpackungen>

Themenpaket Serviceverpackungen

Weitere Informationen zur Systembeteiligung und Registrierungspflicht bei Serviceverpackungen, die konkret das Gastgewerbe einbeziehen, hat die ZSVR zudem in einem Themenpaket Serviceverpackungen auf ihrer Webseite eingestellt unter: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/serviceverpackungen>